

Mitbestimmung bei GPS-Geräten

Der Einbau von GPS-Geräten in Fahrzeuge des Arbeitgebers, die von Arbeitnehmern dienstlich verwendet werden, ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG mitbestimmungspflichtig. Eine technische Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist dann dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, wenn die Einrichtung zur Überwachung objektiv und unmittelbar geeignet ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dieses Ziel verfolgt und die durch die Überwachung gewonnenen Daten auch auswertet.

(Leitsatz des Gerichts)

**Arbeitsgericht Kaiserslautern,
Beschluss vom 27.08.2008
– 1 BVGa 5/08**

■ Der Fall

Streitgegenstand ist die Unterlassung des Einbaus von GPS-Geräten in Fahrzeuge der Arbeitgeberin. Nachdem der Betriebsrat Kenntnis von entsprechenden Plänen der Arbeitgeberin erhalten hatte, teilte er dieser mit, dass der Betriebsrat dem Einbau von solchen Geräten ohne Kenntnisse der näheren Details und ohne Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht zustimmt. Dennoch ließ die Arbeitgeberin ein GPS-Gerät in ein Fahrzeug einbauen. Daraufhin beantragte der Betriebsrat den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der er sowohl den Ausbau des schon eingebauten Gerätes sowie die Unterlassung des Einbaus weiterer GPS-Geräte bis zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder bis zur Entscheidung der Einigungsstelle begehrte.

■ Die Entscheidung

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat dem Antrag des Betriebsrats auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben. Der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgend, hat es für das Eingreifen des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ausreichen lassen, dass das GPS-Gerät zur Überwachung objektiv und unmittelbar geeignet ist, ohne dass es darauf ankommt, ob der Arbeitgeber dieses Ziel verfolgt oder die durch die

Überwachung gewonnenen Daten auch tatsächlich ausgewertet. Dass das in Frage stehende Ortungssystem grundsätzlich objektiv geeignet sei, das Verhalten der jeweiligen Fahrer zu überwachen, stehe außer Frage.

Der Erlass der einstweiligen Verfügung zur Sicherung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats sei erforderlich, da bereits ein GPS-Gerät in ein Fahrzeug eingebaut worden ist und die Arbeitgeberin den Einbau weiterer Geräte unter Missachtung des betriebsrätlichen Mitbestimmungsrechts angekündigt hat.

■ Bedeutung für die Praxis

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat in erfreulicher Deutlichkeit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben und antragsgemäß für jeden Tag, an welchem das bereits eingebaute GPS-Gerät weiterhin im Fahrzeug verbleibt, ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € festgesetzt. Für den Fall, dass die Arbeitgeberin in weitere Fahrzeuge GPS-Geräte einbauen sollte, wurde ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 € je Fahrzeug verhängt. Beides gilt so lange, bis eine Betriebsvereinbarung geschlossen oder ein Spruch der Einigungsstelle gefällt ist.

Den üblichen Verlautbarungen der Arbeitgeber, dass die technischen Geräte nicht zur Überwachung der Beschäftigten verwendet werden sollen, wurde eine klare Absage erteilt. Für die Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG kommt es nur darauf an, ob die technische Einrichtung dazu eingesetzt werden kann, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Der Wille des Arbeitgebers ist insoweit ohne Bedeutung.

Sofern erforderlich, sollte sich der Betriebsrat nicht scheuen, seine Rechte im Wege der einstweiligen Verfügung durchzusetzen. Denn die Datenskandale der letzten Zeit haben aufgezeigt, dass es immer wieder Arbeitgeber gibt, die es mit den Persönlichkeitsrechten ihrer Beschäftigten nicht sonderlich genau nehmen.

*Marc-Oliver Schulze,
Fachanwalt für Arbeitsrecht in Nürnberg
www.afa-anwalt.de*